Der Mißbrauch der Monopolstellung, insbesondere durch Beschränkung der Haftung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Bernhard Gaber

Gerichtsreferendar a. D. aus Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

BERLIN 1922.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0321

Auf immer weiteren Gebieten bilden sich heute Monopole, deren Bestreben dahin geht, den wesentlichen Inhalt der abzuschließenden Verträge einseitig festzulegen, »Geschäftsbedingungen« aufzustellen. Diese werden dem Gegenkontrahenten aufgezwungen und belasten den einzelnen in vielen Fällen in unbilliger und unverhältnismäßiger Weise. Die Bedingungen in ihrer wichtigsten Fassung wiederzugeben und auf ihre Gültigkeit zu untersuchen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Im ersten Hauptteil wird zunächst festgestellt, daß sie nicht Bedingungen im Rechtssinne sind, sondern nur Abreden über Leistung und Gegenleistung, die im übrigen auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, d. h. der Abschlußfreiheit und Freiheit der Vertragsgestaltung beruhen.

Die Bedingungen kehren nun in zwei Formen immer wieder: entweder beschränken sie den Grund der Haftung oder ihre Höhe. Haftung bedeutet aber ein Doppeltes: einmal die Verpflichtung, für Handlungen oder Unterlassungen einzustehen, diese zu vertreten, andererseits die dem Gläubiger zu Gebote stehenden Zwangsmittel, die sich in einem Zugriffsrecht auf das Vermögen des Schuldners auswirken. Passiv betrachtet erscheint die Haftung als Einstehenmüssen des Schuldners mit seinem Vermögen.

Die Zulässigkeit der Beschränkung des Haftungsgrundes ergibt sich aus §§ 276/78 BGB., jedoch erfordert die Tatsache, daß die Beschränkung aufgezwungen wird, eine enge Auslegung dieser Vorschriften. Es kann z. B. die Haftung für vorsätzliches Handeln der Gehilfen dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der durch den Ausschluß Betroffene zur Entstehung des Schadens keine Veranlassung gegeben hat. Auch die Freizeichnung von der eigenen Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist in solchen Fällen nichtig, besonders wenn das Gesetz seinem inneren Aufbau nach die Haftung des Unternehmers erweitert hatte.

Die Haftungsbeschränkung findet aber nicht nur Anwendung auf die durch Vertragsverletzung entstehenden Pflichten, sondern auch auf die unerlaubten Handlungen. Ein und dieselbe Handlung kann nun eine Haftung sowohl aus Vertrag wie auch aus Delikt entstehen lassen. Das Gebiet, in dem eine Konkurrenz dieser beiden Ansprüche besteht, wird in der Arbeit als das Gebiet der immanenten unerlaubten Handlungen bezeichnet, da diese gleichsam der Vertragsverletzung innewohnen, in ihr begründet sind. Die weitgespannte Haftpflicht, die durch die allgemeinen Unterlassungs- und Erhaltungspflichten geschaffen wird, rechtfertigt die Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung für die immanenten unerlaubten Handlungen. Es fragt sich, ob diese Beschränkung einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf oder bereits aus der Minderung der Haftung für Vertragsverletzungen abzuleiten ist. Die Frage muß im Gegensatz zu v. Liszt, Danz u. a. verneint werden; denn niemand verzichtet ohne ausdrückliche Vereinbarung auf die Geltendmachung der Deliktsansprüche, diese sind auch in ihren Folgen vollkommen selbständig gegenüber den Vertragsansprüchen und von diesen unabhängig, (zu vgl. §§ 852, 253, 847, 278, 831, 273 II, 393 BGB., 32 ZPO.)

Um nun die immanenten unerlaubten Handlungen ihrem Umfange nach abgrenzen und, was besonders wichtig ist, feststellen zu können, für welche dieser Handlungen der Schuldner auch dann ex obligatione nach § 278 einzustehen hat, wenn sie von seinen Gehilfen begangen wurden, müssen zunächst die reinen Vertragsverletzungen und darauf die selbständigen Delikte ausgeschieden werden. Letztere liegen vor, wenn die Handlung, von jedem Dritten begangen, gleichfalls ein Delikt sein würde. Liegt eine Pflicht zum Handeln nur dem Schuldner kraft Vertrages ob, und wäre der Nichtschuldner bei gleichem Verhalten nicht deliktisch verantwortlich, dann besteht nur eine reine Vertragsverletzung, für die der Schuldner nach § 278 haftet, wenn die Handlung von den Gehilfen innerhalb des adaequaten Rahmens der Erfüllungstätigkeit begangen wurde. Sobald aber die Verpflichtung nicht nur auf dem Vertrage beruht, sondern darüber hinaus eine allgemeine Pflicht zum Handeln bezw. Unterlassen besteht, kommt eine immanente unerlaubte Handlung in Frage.

Die Beschränkung des Haftungsmaßes tritt in verschiedenen Formen auf. Die Haftung ist gegenständlich beschränkt,

wenn der Zugriff nur auf ein Sondergut offensteht, rechnerisch beschränkt, wenn zwar das gesamte Vermögen dem Zugriff unterworfen ist, aber nur bis zu einem Höchstbetrage. Beide Formen haben ihre gesetzliche Grundlage. (Zu vgl. z. B. §§ 486, 679 HGB. oder 1975, 419 II BGB. und §§ 461/62, 465 HGB.) Die legislativen Gründe dieser Beschränkung liegen in dem Erfordernis einer Kompensation gegenüber unbeschränktem Einstehenmüssen und in der durch Zentralisation erschwerten Überwachung der Betriebe. In Betracht kommen weiter das Bedürfnis des Verkehrs auf reibungslose Abwicklung und als wichtigstes die Beschränkung des Risikos. Rechtlich stellt sich die Beschränkung als Verzicht des Gläubigers auf das Forderungsrecht und als Begrenzung des schuldnerischen Leistensollens dar. Damit begrenzt sie gleichzeitig den Schuldinhalt im Gegensatz zur gegenständlichen Beschränkung, in der ein Verzicht des Gläubigers auf das Zugriffsrecht liegt, der aber das Forderungsrecht nicht berührt. Ihre rechtliche Zulässigkeit folgt einerseits aus der Vertragsfreiheit, insbesondere der Zulässigkeit des Verzichts, andererseits aus der gesetzlichen Anerkennung der unvollkommenen Verbindlichkeiten, die gleichfalls das Zugriffsrecht versagen. Auch von der Haftung für Deliktsansprüche kann man sich der Höhe nach freizeichnen und zwar durch Vertrag oder einseitige Erklärung, die aber nicht von dem Schuldner ausgehen darf.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie, unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Übermacht aufgezwungen, gegen die guten Sitten verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt in der Nichterfüllung der durch die Rechtsmoral aufgestellten Mindestforderungen, die durch Treu und Glauben, das Prinzip des Synallagma, d. h. der Proportionalität der gegenseitigen Leistungsinhalte, und dem Grundsatz der Zumutbarkeit näher bestimmt werden. — Das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist für die Höhe der Ersatzpflicht von Bedeutung. Unsittlich ist es, jemanden zu zwingen, Pflichtverletzungen aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachzusehen, die er sonst stets verfolgen würde. Gegen § 138 verstößt daher der Ausschluß der Haftung für eigene Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit ist, soweit es sich um Verträge mit Monopolen handelt, dem Vorsatz gleichzustellen. Sind die Bedingungen bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze nichtig, so bleibt doch im übrigen der Bestand des Vertrages unberührt.

Neben diesen materiellen findet sich eine Reihe formeller Nichtigkeitsgründe. Z. B. spricht nur bei größeren öffentlichen Verkehrsanstalten, deren Kreis jedoch eng zu fassen und nicht auf jeden Privatbetrieb auszudehnen ist, die Vermutung für das Bestehen besonderer Vertragsvorschriften. Eine allgemeine Veröffentlichung in den Tageszeitungen genügt nicht, um sie bekanntzugeben; ebensowenig Mitteilung der Bedingungen erst nach Vertragsschluß. Die Vorschriften müssen ferner deutlich sichtbar, lesbar und ihrem Inhalt nach leicht verständlich sein.

Vorbeugenden Rechtsschutz gegen die Bedingungen bietet zunächst der Kontrahierungszwang, eine Gegenwehr gegen die unbeschränkte Abschlußfreiheit. Durch das Gesetz bereits in einzelnen Fällen gegenüber Monopolunternehmungen verwirklicht, ist er als notwendiges Korrelat aller Monopole verschiedentlich gefordert worden. Ein allgemeiner Kontrahierungszwang könnte aber nur durch Gesetz eingeführt werden und ist als Schutz gegen die Bedingungen wenig praktisch, da nicht das Ob sondern das Wie des Vertragsschlusses von Bedeutung ist. Den wirksamsten vorbeugenden Schutz bietet die staatliche Einwirkung auf die Monopole entweder durch Festsetzung allgemeiner Bedingungen oder dauernde staatliche Aufsicht über deren Inhalt.

Diese allgemeinen Grundsätze werden sodann durch praktische Beispiele einiger Bedingungen illustriert und diese nach den gefundenen Grundsätzen auf ihre Gültigkeit untersucht. In Frage kommen zunächst die Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn, die einseitig den Begriff Kostbarkeiten festlegen und daran anschließend die Haftung auf M. 150.— für das Kilogramm beschränken (A. B. zu §§ 54 II B. I und 89 EVO.) Hat die Eisenbahn auch an sich das Recht zum Erlaß von Vertragsbestimmungen, so verstoßen diese doch hier formell und materiell gegen den Grundgedanken der handelsgesetzlichen Vorschriften, die als Kostbarkeiten nur Gegenstände ansehen, welche »im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht einen im Vergleich zu anderen Waren das gewöhnliche Maß übersteigenden Wert haben.« Sie sind auch bereits aus dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs der Monopolstellung nichtig. Aus diesem Grunde ist ferner die rechnerische Beschränkung unbeachtlich. — Wenn in den Ausführungsbestimmungen zu § 39 EVO. die Haftung für zur Aufbewahrung gegebenes Reisegepäck ausgeschlossen wird, so ergreift dieser Ausschluß nicht die deliktischen Ansprüche.

Infolge des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung verstoßen auch die Vorschriften der Spediteure, die das Einstehenmüssen auf 1.20 Mark für das kg beschränken, gegen die guten Sitten. Soweit die Haftung für einzelne Gegenstände, die unter Überspannung des Kostbarkeitsbegriffs zu diesen gezählt werden, ganz ausgeschlossen ist, bleibt auch hier die Ersatzpflicht für unerlaubte Handlungen unberührt.

Auch eine Reihe von Konnossementsklauseln verliert ihre Gültigkeit unter Berücksichtigung der in der Arbeit gefundenen Grundsätze. Das Gleiche gilt von den Scheckbedingungen der Banken, soweit sie die Haftung für gefälschte Schecks in allen Fällen dem Kontoinhaber aufbürden. Freizeichnungen der Kleiderablagen entsprechen zwar der Höhe nach allgemein den Anforderungen, schließen aber zu Unrecht jede Haftung aus.

Wenn sich ferner die Gastwirte vertraglich von der Haftung in bestimmter Höhe freizeichnen, so liegt darin zwar eine gewisse Kompensation gegenüber der gesetzlich erweiterten Haftpflicht, die aber nur mit den erörterten Einschränkungen gilt. Schließlich unterliegen auch der Ausschluß der Haftung für Einbruchsdiebstahl und die Auszugsentschädigung einiger Mietverträge, soweit sie unter Mißbrauch einer Monopolstellung aufgezwungen wurden, einer strengen Beurteilung.